



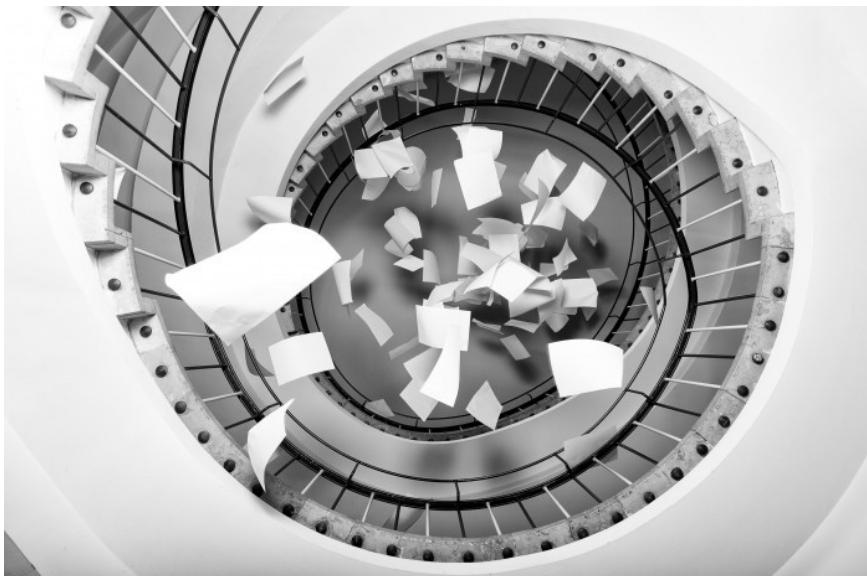
Geschwister
Scholl
Berufskolleg

BERUFLICHES GYMNASIUM
FREIZEITSPORTLEITER/IN

LEISTUNGSKONZEPT

STAND: AUGUST 2024

STÄDTISCHE SCHULE FÜR TECHNIK, HAUSWIRTSCHAFT
UND SOZIALPÄDAGOGIK
- SEKUNDARSTUFE II -
BISMARCKSTRASSE 207-209
51373 LEVERKUSEN



Inhaltsverzeichnis

1. Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung	2
2. Noten- und Punktesystem	2
3. Facharbeit (APO-BK, § 8 (2) Anlage D)	3
4. „Blaue Briefe“	3
5. Das Abitur als Reifeprüfung	3
6. Schriftliche Leistungen – Klausuren	4
6.1. Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen	4
6.2. Anzahl der Klausuren pro Fach	5
6.3. Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen	5
6.4. Dauer der Klausuren	5
6.5. Täuschungsversuche und -handlungen	5
7. Fehlzeiten	6
7.1. Entschuldigungsverfahren	6
7.2. Beurlaubung	6
7.3. Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten	7
7.4. Verspätungen	7
7.5. Temporäre Sportunfähigkeit	7
7.6. Versäumte Leistungsnachweise	9
8. Praktika	9
8.1. Blockpraktikum (2 Wochen)	9
8.1.1. Rahmenbedingungen	10
8.1.2. Die Praxisstelle	10
8.1.3. Dokumentation	10
8.1.4. Terminierung	11
8.1.5. Bewertung	11
8.2. Begleitendes Vereinspraktikum	11
8.2.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen	11
8.2.2. Stundenentwürfe und Betreuung	11
8.3. Schneesportpraktikum	12
8.3.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen	12
8.3.2. Terminierung	12

9. Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter	12
10. Abiturprüfung im LK Sport/Gesundheitsförderung.....	13
11. Der Weg zum Abitur.....	13
11.1. Gesamtqualifikation (APO-BK)	13
11.2. Zulassung zur Abiturprüfung (Block 1).....	13
11.3. Kurs-Pflichtbelegung (Block 1).....	13
11.4. Wie viele Defizite darf man haben? (Block 1)	14
11.5. Abiturprüfung (Block 2)	14
11.6. Mündliche Prüfung: 4. Abiturfach (Block 2).....	14
11.7. Berechnung der Gesamtqualifikation (Block 1 und 2).....	15
11.8. Das Abitur ist bestanden, wenn	15
11.9. Punktetabelle Abiturnote	15
11.10. Fachhochschulreife, schulischer Teil.....	15
12. Distanzunterricht	16
12.1. Rechtlicher Rahmen	16
12.2. Organisation.....	16
12.3. Methodik	17
12.4. Anwesenheit	17

1. Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung

Zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 wird das dritte und vierte Abiturprüfungs fach festgelegt. Soll ein Fach drittes bzw. viertes Abiturprüfungs fach sein, so müssen spätestens ab der Jahrgangsstufe 12.1 in diesem Fach Klausuren geschrieben werden.

Die Abschlussnote eines Halbjahreskurses ergibt sich gleichwertig aus den schriftlichen Arbeiten (Klausuren) sowie dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Sonstige Leistungen können sein:

- Schriftliche Übungen/„Tests“
- Mündliche Mitarbeit
- Protokolle
- Mappen
- Präsentationen
- Praktische Übungen in der Sportpraxis
- Vorträge
- Anfertigung von Hausaufgaben
- Portfolios
- Teilnahme an Projekten/Veranstaltungen

Eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Ge häufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Jahrgangsstufe 11, sowie bis zu zwei Notenpunkte in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (APO-BK, § 8 (4) Anlage D)

2. Noten- und Punktesystem

In der Jahrgangsstufe 11 gelten die herkömmlichen Notenstufen 1 („sehr gut“) bis 6 („ungenügend“), die über Tendenzabgaben (plus/minus) differenziert werden können. Die Tendenzen werden auf dem Zeugnis allerdings nicht vermerkt.

Ab der Jahrgangsstufe 12 erhalten die Schülerinnen und Schüler Punkte, die zur Berechnung der Abiturzulassung und der Abiturdurchschnittsnote dienen.

Ab weniger als 44 % der Punktzahl befindet man sich im defizitären Bereich. Ein Kurs mit 0 Punkten (Note 6) gilt als nicht belegt.

Prozent	Punkte (ab der Jahrgangsstufe 12)	Note
100 – 95	15	1+
94 – 90	14	1
89 – 85	13	1–
84 – 80	12	2+
79 – 75	11	2
74 – 70	10	2–
69 – 65	9	3+
64 – 60	8	3
59 – 55	7	3–
54 – 50	6	4+
49 – 45	5	4
44 – 39	4	4–
38 – 33	3	5+
32 – 27	2	5
26 – 20	1	5–
19 – 0	0	6

3. Facharbeit (APO-BK, § 8 (2) Anlage D)

Die Schülerin bzw. der Schüler kann in einem Leistungskursfach eine Facharbeit erstellen. Die Facharbeit ist im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 oder im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 anzufertigen. Sie ist eine schriftliche Ausarbeitung mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums. Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Die Präsentation ist zu benoten. Eine nicht ausreichende Präsentation hat die nicht ausreichende Gesamtbewertung der Facharbeit zur Folge. Den Termin für die Themenstellung und für die Abgabe der Facharbeit bestimmt die Schulleitung. Die Korrektur und die Beurteilung der Facharbeit sind spätestens sechs Wochen

nach ihrer Abgabe abzuschließen. Die Bildungsgangkonferenz legt Verfahrensweisen fest, inwieweit gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zur Absenkung der Leistungsbewertung führen. Die Arbeit wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I (Qualifikationsphase) eingebracht werden.

4. „Blaue Briefe“

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufe 12/Q1 gefährdet, so wird nach § 50 (4) SchulG ein sogenannter Blauer Brief versandt. In der Regel erfolgt die Versendung 10 Wochen vor der versetzungswirksamen Zeugniskonferenz in der Jahrgangsstufe 11.

5. Das Abitur als Reifeprüfung

Der Bildungsgang hat das Ziel des Erwerbs der Allgemeinen Hochschulreife. Dies bedeutet, dass neben dem Erlernen und Einüben von fachlichen und methodischen Inhalten auch eine gewisse **persönliche Reife** an den Tag zu legen und von Seiten der Schule zu fördern ist. Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang besuchen, streben den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss des deutschen Bildungssystems an und tragen diesem Umstand durch entsprechendes Verhalten Rechnung:

- Die **Schulordnung** wird in allen Punkten konsequent eingehalten. Schülerinnen und Schüler informieren sich bei Unklarheiten bezüglicher erlaubter oder nicht erlaubter Handlungen selbstständig oder fragen nach. Der Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ wird von allen anerkannt. Insbesondere die Pausenregelung, dass ein Aufenthalt auf den Fluren während der Pausen nicht gestattet ist, wird beachtet.

Fehlverhalten an dieser Stelle kann durch die Erteilung einer schriftlichen Missbilligung geahndet werden.

- Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs sind sich ihrer **Vorbildfunktion**, sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern aus anderen Jahrgangsstufen desselben Bildungsgangs als auch gegenüber Schülerinnen und Schülern aus anderen Bildungsgängen, bewusst.
- Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs sind sich darüber im Klaren, dass sie in erster Linie selbst für den eigenen Bildungserfolg verantwortlich sind. Ein hohes Maß an **Eigenverantwortlichkeit** findet im Verhalten seinen Niederschlag, insbesondere, aber nicht nur,
 - bezüglich der sinnvollen Nutzung von (unterrichtsfreier) Zeit in der Schule, die in Folge von unvorhersehbarem Lehrkräfteausfall auftritt,
 - bezüglich der Entschuldigung von Fehlzeiten (siehe auch Punkt 7),
 - bezüglich des Nacharbeitens von in Folge eigener Abwesenheiten verpassten Unterrichtsstoffs sowie der Beschaffung von Unterrichtsmaterial.
- Das Erlangen des Abiturs fordert von allen Beteiligten ein Maß an **Disziplin**. Dies umfasst nicht nur die üblichen Aspekte in puncto Leistungsbereitschaft (Mitarbeit im Unterricht, Anfertigung von Hausaufgaben etc.) sondern auch das Einplanen und Berücksichtigen von schulorganisatorischen Besonderheiten – zum Beispiel, dass zwischen zwei Einzelstunden keine 5-Minuten-Pause liegt und Toilettengänge oder Essenspausen in den Zeiträume der großen 20-Minuten-Pausen vorgenommen werden.

6. Schriftliche Leistungen – Klausuren

6.1. Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen

11	12
<ul style="list-style-type: none"> • LK Sport • GK Biologie • GK Deutsch • GK Englisch • GK Mathematik • GK Spanisch als 2. Fremdsprache 	<ul style="list-style-type: none"> • LK Sport • LK Biologie • GK Deutsch • GK Englisch • GK Mathematik • GK Spanisch als 2. Fremdsprache
<ul style="list-style-type: none"> • GK Religionslehre oder • GK Gesellschaftslehre mit Geschichte oder • GK Erziehungswissenschaften 	Klausuren in den GKs, die 3. oder 4. Abiturfach werden sollen

13.1	13.2
<ul style="list-style-type: none"> • LK Sport • LK Biologie • GK Englisch • GK Spanisch als 2. Fremdsprache 	<ul style="list-style-type: none"> • LK Sport • LK Biologie
GK 3. Abiturfach: <ul style="list-style-type: none"> • GK Deutsch oder • GK Englisch oder • GK Religionslehre 	GK 3. Abiturfach: <ul style="list-style-type: none"> • GK Deutsch oder • GK Englisch oder • GK Religionslehre

Die Wahl weiterer Klausurfächer erfolgt verbindlich durch die Schülerinnen bzw. Schüler am Anfang der Jahrgangsstufen 11 und 12 (Festlegung

der Abiturfächer). Es wird empfohlen, mindestens zwei der möglichen drei zusätzlichen Fächer Religionslehre, Erziehungswissenschaften sowie Gesellschaftslehre mit Geschichte zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 als Klausurfächer zu wählen. Soll ein Fach 3. oder 4. Abiturfach sein, so muss es ab der Jahrgangsstufe 12 durchgängig Klausurfach sein.

6.2. Anzahl der Klausuren pro Fach

11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
1–2	2	2	2	2	1

6.3. Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen

In der 11.2 sowie in der 12.1 oder 12.2 oder 13.1 **kann** in Spanisch eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. In Englisch **muss** in der 12.1 oder 12.2 oder 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

6.4. Dauer der Klausuren

11	12	13.1	13.2
LK & GK 90–135 min	LK 180–225 min GK 135–180 min	LK 210–240 min GK 180–210 min	Abiturbedingungen (s. u.)

DAUER DER ABITURKLAUSUREN

1. LK Sport	2. LK Biologie	3. Fach
270 min	270 min	
GK Deutsch	GK Englisch	GK Religionslehre

210 min
(Schreibaufgabe mit Leseverstehen (180') und Hör-/Hörsehverstehen (30'))
oder
240 min
(Schreibaufgabe mit Leseverstehen (180') und Sprachmittlung (60'))

210 min

In einer Unterrichtswoche dürfen in der Regel maximal drei Klausuren geschrieben werden. An einem Schultag dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Pro Schulhalbjahr sind maximal zwei schriftliche Übungen (Tests) je Fach zulässig, die eine Dauer von 30 Minuten (45 Minuten bei Einsatz von zusätzlichem Arbeitsmaterial) nicht überschreiten dürfen. In der Jahrgangsstufe 13.2 ist nur ein Test je Fach zulässig. Tests müssen an Tagen angesetzt werden, an denen keine Klausur geschrieben wird und sie müssen rechtzeitig angekündigt werden.

6.5. Täuschungsversuche und -handlungen

Es gelten die Grundsätze aus § 20 APO-BK NRW. Unter Betrachtung von § 20 (1,c) stellt nach Auffassung der Lehrkräfte des Bildungsganges (siehe Bildungsgangkonferenzbeschluss vom 03.07.2023) insbesondere das Mitführen oder die Nutzung von digitalen, internetfähigen und/oder speicherungsfähigen Endgeräten, wie z. B. Handys, Smartwatches, Tablets etc., einen umfangreichen Täuschungsversuch bzw. eine

umfangreiche Täuschungshandlung dar. Infolge wird die gesamte Leistung i. d. R. mit ungenügend bewertet und kann im Rahmen der Abiturprüfung zum Nichtbestehen derselben führen.

7. Fehlzeiten

7.1. Entschuldigungsverfahren

Können Schülerinnen und Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so wird die Klassenleitung vor Unterrichtsbeginn per Teams informiert. Geschieht dies nicht oder zu spät, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt. Nach Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers hat sie bzw. er höchstens eine Woche Zeit, die Fehlzeit unter Nutzung des Formulars „Entschuldigung einer Abwesenheit“ zu entschuldigen.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen, so wird unmittelbar die anwesende Fachlehrkraft und die Klassenleitung (per Teams) informiert. Bis zum Ende des Tages wird die Fehlzeit entsprechend dem oben genannten Verfahren entschuldigt. Geschieht dies nicht oder zu spät, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden mit der Note ungenügend bewertet.

Außerschulische Termine (z. B. routinemäßige Arzttermine, Amtstermine, Fahrstunden etc.) dürfen nur nach individueller und frühzeitiger Absprache während der Unterrichtszeiten stattfinden und sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren. Sie sind nur unter Vorlage einer gültigen bzw. offiziellen Bescheinigung zu entschuldigen.

Unabhängig vom Entschuldigungsstatus kann eine Anwesenheitsquote von unter 60% in einem Kurs zu einer Bewertung mit einem Defizit führen, da in derartigen Fällen das Erreichen des Kurszieles in Frage steht.

ENTSCHEIDUNG EINER ABWESENHEIT	
<small>Unzutreffendes bitte streichen</small>	
Sehr geehrte/r Frau/Herr _____, <small>Name Lehrkraft</small>	
Meine Tochter/Mein Sohn/Ich, _____, <small>Name Schüler/in</small>	
konnte – am _____	
– vom _____ bis zum _____	
wegen _____ <small>Grund der Abwesenheit</small>	
nicht am Unterricht teilnehmen. Ich bitte Sie, das Fehlen zu entschuldigen.	
Mit freundlichen Grüßen	
Datum _____	Unterschrift volljährige/r Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigte
<small>Eine krankheitsbedingte Abwesenheit kann nur dann entschuldigt werden, wenn am Tag der Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft erfolgt ist.</small>	

7.2. Beurlaubung

Die Klassenleitung kann Schülerinnen und Schüler für bis zu zwei Tage beurlauben. Die Beurlaubung muss mindestens mit einer Vorlaufzeit von einer Woche beantragt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor oder

nach den Ferien bzw. Feiertagen sowie längere Beurlaubungen müssen mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit über die Klassenleitung bei der Schulleitung beantragt werden.

Verspätungen können in der Regel nicht entschuldigt werden. Über Ausnahmen entscheidet nach individueller Absprache die Klassenleitung.

7.3. Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten

Es gilt der Grundsatz „Erziehungs- vor Ordnungsmaßnahmen“ sowie die Umsetzung der Paragraphen 47 und 53 SchulG NRW.

Jeder schriftlichen Missbilligung geht mindestens eine erzieherische Maßnahme voraus. Dies könnte u. a. ein persönliches Gespräch oder eine Klassenkonferenz sein. Zudem wird geprüft, inwieweit KOMM-IN in den Sachverhalt miteinbezogen werden kann.

Nach **einer** unentschuldigten Unterrichtsstunde führt die Klassenleitung ein kurzes Gespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler.

Nach **fünf** unentschuldigten Unterrichtsstunden erfolgt ein längeres Gespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und den Erziehungsberechtigten.

Eine schriftliche Missbilligung wird infolge von unentschuldigten Fehlzeiten in Höhe von **10** Unterrichtsstunden und mehr der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zugesandt.

Gezählt werden die (unentschuldigten) Fehlzeiten im Rahmen des ersten bis letzten Tags eines Kalendermonats.

7.4. Verspätungen

Verspätungen stören den Unterricht und gehen zu Lasten derjenigen (Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer), die pünktlich erschienen sind.

Um Störungen durch Verspätungen auf ein Minimum zu reduzieren, gelten im Bildungsgang für verspätete Schülerinnen und Schüler folgende Einlasszeiten. Bis zur jeweiligen Einlasszeit bleibt die Tür des Klassenraums geschlossen und verspätete Schülerinnen und Schüler warten im Flur. Die verspätete bzw. gewartete Zeit summiert sich zu unentschuldigten Fehlstunden.

- 1. Stunde (Beginn 7.45 Uhr):
 - 1. Einlasszeit 8.00 Uhr
 - 2. Einlasszeit 8.15 Uhr
- 3. Stunde (Beginn 9.35 Uhr):
 - 1. Einlasszeit 9.50 Uhr
 - 2. Einlasszeit 10.05 Uhr
- 5. Stunde (Beginn 11.25 Uhr):
 - 1. Einlasszeit 11.40 Uhr
 - 2. Einlasszeit 11.55 Uhr
- 7. Stunde (Beginn 13.15 Uhr):
 - 1. Einlasszeit 13.30 Uhr
 - 2. Einlasszeit 14.45 Uhr

7.5. Temporäre Sportunfähigkeit

Beim Leistungskurs „Sport/Gesundheitsförderung“ handelt es sich um das Profil bildende Leistungskursfach des Bildungsgangs. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige aktive Teilnahme von besonderer Bedeutung. Sollte die Sportfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Gegebenheiten temporär beeinträchtigt sein, so ist diese Beeinträchtigung mithilfe des folgenden, vom Arzt auszufüllenden Formulars nachzuweisen:

Anlage - Vorderseite

Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport

Ich halte es für erforderlich, die Schülerin/ den Schüler _____

Klasse _____, geboren am _____, aus gesundheitlichen Gründen

in der Zeit vom _____ bis _____

freizustellen vom

Schwimmen (generell)

Tauchen/Wasserspringen

freizustellen von

Ausdaueranforderungen (z.B. Dauerläufen)

Schnelligkeitsanforderungen (z.B. Beschleunigungen, Anläufen, Sprints)

Sprunganforderungen (z.B. Absprüngen, Landungen)

sonstigen Anforderungen (z.B. Kraft oder Gelenkigkeitsanforderungen):
(Raum für Zusätze und Erläuterungen)

vom Schulsport ganz freizustellen

(siehe Hinweise auf der
Rückseite)

Folgende sportliche Tätigkeiten sind für die Schülerin / den Schüler besonders zu
empfehlen (z.B. Sportförderunterricht):

Datum

Zur Kenntnis genommen:

Arztstempel und Unterschrift

Sportlehrer/in bzw. Schulleiter/in

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
in Zusammenarbeit mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Anlage - Rückseite
Information für den behandelnden Arzt
<p>Aufgaben des Schulsports</p> <p>Eine wesentliche Aufgabe des Schulsports besteht darin, die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler durch regelmäßiges Üben und Training zu fördern; er soll sportbezogene Kenntnisse, Einsichten und Gewohnheiten ausbilden helfen, die eine gesunde Lebensführung stützen können.</p> <p>Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.</p> <p>Inhalte des Schulsports</p> <p>Im Sportunterricht der Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) und 5 bis 9 bzw. 10 (Sekundarstufe I) sind folgende Inhaltsbereiche verbindlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen 2. Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen 3. Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik 4. Bewegen im Wasser – Schwimmen 5. Bewegen an Geräten – Turnen 6. Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste 7. Spielen in und mit Regellestrukturen – Sportspiele 8. Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport/Bootsport/Wintersport 9. Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport <p>Erfolgskontrolle und Beurteilung</p> <p>Grundlage der Notengebung im Sportunterricht sind neben dem sportpraktischen Können auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Taktik, des Organisierens und der Kenntnisse. Zusätzliche Aspekte wie individuelle Voraussetzungen, individueller Lernfortschritt, Lernniveau und Leistungsstand der Gruppe, Verhalten und Einsatz sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Das Verfahren der Notengebung im Sportunterricht trägt so den Ansprüchen schulischer Beurteilungsnötigkeiten ebenso Rechnung wie dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach Bewertung ihrer individuellen Leistungen. <u>Im Falle einer weitergehenden Teilfreistellung wird eine Note nur dann erteilt, wenn eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist.</u></p> <p>Regelungen für die Freistellung im Schulsport</p> <p>Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin. Eine Freistellung über eine Woche hinaus kann er (sie) nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport betroffen sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.</p> <p><u>Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden.</u> Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z.B. Mitgestaltung der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen).</p>

7.6. Versäumte Leistungsnachweise

1. Schülerinnen und Schüler haben ausschließlich bei Vorlage einer gültigen Entschuldigung das Recht, eine Klausur zu einem von der Schule vorgegebenen Termin nachzuschreiben.
2. Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der nicht an einer Klausur teilgenommen hat, ist dazu verpflichtet, unverzüglich die Schule, d. h. die jeweilige Klassenleitung und entsprechende Fachlehrkraft, darüber zu informieren (vgl. § 43 (2) SchulG NRW).
3. Schülerinnen und Schüler, die einen Leistungsnachweis versäumt und sich entsprechend Punkt 1. und 2. verhalten haben, müssen sich proaktiv an die klausurstellende Fachlehrkraft wenden und nach einer Gelegenheit zum Nachschreiben fragen.
Konkret: Bei Abwesenheit wird am selben Tag die entsprechende Fachlehrkraft sowie die Klassenleitung über E-Mail oder Teams kontaktiert sowie eine gültige Entschuldigung, spätestens im Zeitraum von drei Wochentagen nach der Krankmeldung, eingereicht. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, so erlischt das Recht der Schülerin bzw. des Schülers auf einen Nachschreibetermin. Die Klausur wird in diesem Fall mit „ungenügend“ bewertet.
4. Schülerinnen und Schülern, die Klausuren versäumt haben, werden unter Berücksichtigung von Punkt 1. insgesamt max. zwei Nachschreibetermine (inkl. des offiziellen Samstagstermins) je Klausurdurchgang angeboten. Sollte die Anzahl nachzuschreibender Klausuren die Anzahl von Nachschreibeterminen überschreiten bzw. wurden die angebotenen zwei Nachschreibetermine ebenfalls (entschuldigt) versäumt, so kann die klausurstellende Lehrkraft die Schülerin bzw. den Schüler spontan während der Schulzeit zu einer mündlichen Prüfung bestellen, deren Ergebnis anstelle des schriftlichen Prüfungsergebnisses tritt.

Bei der mündlichen Prüfung handelt es sich um ein 50- bis 60-minütiges Format, bei dem die betroffenen Schülerinnen und Schüler während einer 30-minütigen Vorbereitungszeit eine analog der schriftlichen Klausur gestaltete Aufgabe lösen und in Form eines mündlichen Vortrags aufbereiten. Diesen Vortrag halten sie unmittelbar im Anschluss zu Beginn eines 20- bis 30-minütigen Prüfungsgesprächs, in dessen weiteren Verlauf die Fachlehrkraft die ebenfalls analog zur schriftlichen Klausur bestehenden geforderten Kompetenzen abprüft.

Diese mündliche Prüfung wird von der Fachlehrkraft sowie einer weiteren beisitzenden Lehrkraft abgenommen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung macht die unterrichtende Fachlehrkraft einen Vorschlag und die beisitzende Lehrkraft nimmt mit beratender Stimme an der Notenfindung teil.

5. Grundsätzlich sind ab der Jahrgangsstufe 11.2 zwei Klausuren pro Halbjahr in den Klausurfächern zu schreiben.

8. Praktika

8.1. Blockpraktikum (2 Wochen)

Das zweiwöchige Blockpraktikum ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Bildungsgangs zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife. Sinn des zweiwöchigen Blockpraktikums ist es, Schülerinnen und Schüler an die Arbeitswelt heranzuführen.

Das im Unterricht erlangte Wissen wird durch praktische Erfahrungen notwendig ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler sollen erste Berührungen mit der Berufswelt in praktischer und sozialer Hinsicht erfahren. Sie lernen außerdem, wie gute Umgangsformen die berufliche und menschliche Atmosphäre in einem Betrieb, aber auch an jedem einzelnen Arbeitsplatz beeinflussen. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich in verschiedenen Berufen im gesundheitlichen, sozialen und erzieherischen

Bereich ausprobieren. So können sie unterschiedliche berufliche Situationen erleben und, wenn möglich, durch ihren Einsatz in mehreren Aufgabengebieten betriebliche Zusammenhänge begreifen. Dabei lernen sie, ihre Stärken und Schwächen besser einzuschätzen.

8.1.1. Rahmenbedingungen

Arbeitszeiten: Die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden muss eingehalten werden. Um auf die Stundenanzahl zu kommen, kann auch Arbeitszeit abends oder am Wochenende herangezogen werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten. Die Beschäftigungsdauer beträgt fünf Tage in der Woche. Bei Krankheit sind am Morgen der Betrieb und die Klassenleitung zu informieren. Abwesenheiten, die einen Arbeitstag überschreiten, sind in der unterrichtsfreien Zeit nachzuholen. Ein entsprechender Antrag muss bei der Schulleitung gestellt werden.

Ruhepausen: Den Praktikantinnen und Praktikanten stehen 60 Minuten Pause zu. Die Nachtruhe zwischen 20 und 6 Uhr ist einzuhalten. Ausnahmen sind bei volljährigen Schülerinnen und Schülern und nach Absprache möglich.

Versicherungsregelung: Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem direkten Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung stattfinden, werden durch die Unfallversicherung des Landes NRW abgedeckt.

8.1.2. Die Praxisstelle

- Eine geeignete Praxisstelle ist nach Möglichkeit ein Ausbildungsbetrieb. Die Praxisbetreuung soll durch eine festangestellte Person erfolgen, die über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügt. Eine Übungsleiter- oder Trainerlizenz ist keine einschlägige berufliche Qualifikation in diesem Sinne.

- Die Praxisstelle soll in der Regel nicht weiter als 20 km von der Schule entfernt sein.
- Das Ziel des Blockpraktikums besteht darin, den Schülerinnen und Schülern einen umfangreichen Einblick in Abläufe und Tätigkeiten in einem einschlägigen Betrieb zu ermöglichen. Insbesondere bei Vereinen als möglichen Praxisstellen ist insofern eine gewisse Mitgliedsanzahl und/oder das Vorhandensein festangestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten.
- Geeignete Branchen sind z. B. (keine abschließende Aufzählung):
 - Freizeitbreitensport
 - Gesundheits- und Rehabereich (Physiotherapie, Wassergymnastik, Seniorensport, Rückenschule (z. B. Kieser-Training))
 - Fitness
 - Nachwuchsleistungszentrum (NLZ)
 - Sportmedizinischer Bereich (Sportmedizin, Physiotherapie)
 - Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) und Kindertagesstätten mit Bewegungsprofil; inkl. OGTS/AG-Angebot im Nachmittagsbereich; ggf. auch OGTS-Anbieter

8.1.3. Dokumentation

Von der Schule erhalten die Schülerpraktikantinnen und -praktikanten die Aufgabe, eine Praktikumsmappe zu erstellen. Darin dokumentieren sie Arbeitserfahrungen und Arbeitszeiten im Betrieb. Die täglichen Arbeitszeiten werden im „Protokoll der Anwesenheit im Praktikum“ dokumentiert und vom Betrieb abgezeichnet. Durch beratende Hinweise oder das Bereitstellen von Informationsmaterial können die Betriebe den Schülerinnen und Schülern bei der Erstellung des Berichts behilflich sein. Es bietet sich an, begleitende Gespräche während des Praktikums

zu führen, in denen den Praktikantinnen und Praktikanten Fortschritte, Schwächen und Stärken erläutert werden.

8.1.4. Terminierung

Das Blockpraktikum findet im 1. Quartal der Qualifikationsphase 1 zwischen den Sommer- und Herbstferien statt.

8.1.5. Bewertung

Die Bewertung des Blockpraktikums fließt mit 50% in die Sonstige Leistung des Fachs Didaktik und Methodik im ersten Quartal der Q1.1 ein. Das Praktikum wird mir zwei Teilnoten bewertet:

- **Besuchsnote** (1/3): Die Zusammensetzung der Besuchsnote leitet sich aus den Vorgaben des Protokollbogens zum Besuch ab.
- **Berichtsnote** (2/3): Die formalen Vorgaben der „Hausarbeit als Ersatzleistung für einen versäumten Leistungsnachweis“ sind einzuhalten. Der Umfang des Berichts ist auf acht bis zehn maschinengetippte Seiten (inkl. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Quellenverzeichnis) zu beschränken.

Der **Praktikumsbericht** umfasst folgende Gliederungspunkte:

- Vorstellung der Praxisstelle
- Vorstellung eines einschlägigen Berufsfelds mit typischem Ausbildungsweg
- detaillierte Beschreibung einer typischen Tätigkeit im Praktikum
- detaillierte Beschreibung eines typischen Tagesablaufs im Praktikum
- Reflexion des Praktikums:
 - Abgleich Erwartungen/Realität

- Erkenntnisse für die eigene Berufsbiografie
- persönliches Fazit/Bewertung des Praktikums

8.2. Begleitendes Vereinspraktikum

Ziel des Vereinspraktikums ist es, Vereinsstrukturen zu erfahren, wenn möglich unterschiedliche Zielgruppen kennenzulernen sowie für eine konkrete Sportgruppe ein langfristiges Sportangebot zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

8.2.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen

Das begleitende Vereinspraktikum findet ab der Jahrgangsstufe 12 (Q1) durchgängig bis zum Abitur (Q2.2) wöchentlich im jeweiligen Verein statt. Die Schülerinnen und Schüler führen mindestens einmal die Woche ein Sportangebot über 60 bis 90 Minuten durch. Währenddessen sollte ein erfahrener Übungsleiter bzw. eine erfahrene Übungsleiterin das Angebot begleiten. Laut Richtlinien sollte die Mindestanzahl bei zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern liegen, wobei Ausnahmen in Sonderfällen im Vorfeld mit der entsprechenden Lehrkraft abgestimmt werden können. Versicherungsregelung siehe Punkt 7.1. Blockpraktikum.

8.2.2. Stundenentwürfe und Betreuung

In der Jahrgangsstufe 12 werden die Schülerinnen und Schüler einmal von der entsprechenden Lehrkraft vor Ort im Verein besucht. Zur ersten Lehrprobe, die im Klassenverband stattfindet, wird ein Stundenverlaufsplan durch die Schülerinnen und Schüler erstellt. Zur zweiten Lehrprobe, die im Sportverein durchgeführt wird, werden neben dem Stundenentwurf die Rahmenbedingungen, die Zielgruppenanalyse, die Sachanalyse sowie die Ziele (motorisch, kognitiv, sozial-emotional) in schriftlicher Form vorbereitet. Der Entwurf zur Abschlusslehrprobe, die mit

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 durchgeführt wird, orientiert sich an den Richtlinien zur praktischen Prüfung im Abitur.

8.3. Schneesportpraktikum

Skifahren bietet eine Reihe von nicht alltäglichen Lerngelegenheiten: Im Schulskikurs kann es nicht nur um das individuelle Erlernen bestimmter Techniken des Skisports gehen, vielmehr soll das Skifahren Bestandteil eines Gruppen-, Natur- und Bewegungserlebnisses sein. Gemeinsame Aktivitäten, Abenteuer und Erlebnisse stärken das Gruppengefühl und die Klassengemeinschaft. Vielfältiges, freudvolles Erleben und Bewegen in der freien Natur fern von schulischen Zwängen steigert das Wohlbefinden und weckt auch Interesse und Verständnis für den Schutz der Natur.

Durch freudvolle Erfahrungen sind die Schülerinnen und Schüler als zukünftige Freizeitsportleiterinnen und Freizeitsportleiter auch in der Lage bzw. bereit, andere für den alpinen Schneesport zu begeistern.

8.3.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen

Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums einen theoretischen sowie praktischen Teil bestehen. Die praktischen Anforderungen (z. B. Parallelschwungtechnik, Carvingtechnik etc.) werden im Vorfeld von der entsprechenden Lehrkraft mit der Lerngruppe kommuniziert. Der individuelle Lernfortschritt der Lernenden wird hier in besonderem Maße berücksichtigt. Der Theorieteil wird über eine schriftliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten vor Ort abgelegt. Die dazugehörigen Inhalte werden über die Unterrichtsfächer Sport/Gesundheitsförderung sowie Didaktik/Methodik im Vorfeld vermittelt. Schülerinnen und Schüler, die verletzungsdingt nicht die vollständige Zeit am Ski- bzw. Snowboardunterricht teilnehmen können,

müssen in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft Ersatzleistungen erbringen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des Unterrichts im Fach Didaktik/Methodik in Kleingruppen (ca. zwei bis drei Schülerinnen und Schüler) ein skispezifisches Aufwärmprogramm entwickeln und während der Schneesportwoche praktisch mit der Lerngemeinschaft umsetzen.

8.3.2. Terminierung

Das Schneesportpraktikum findet i. d. R. zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 11 (11.1) statt.

9. Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter

Am Ende der Qualifikationsphase 2 (13.2) erwerben die Schülerinnen und Schüler i. d. R. die Qualifizierung zur Freizeitsportleiterin bzw. zum Freizeitsportleiter. Die inhaltliche Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt im Rahmen des Unterrichtsfachs Didaktik/Methodik über die gesamte Dauer der gymnasialen Oberstufe.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungselementen:

- Element 1
Didaktisch-methodische Planung und Reflexion der Anleitung zur Sportpraxis (Unterrichtsentwurf und Nachbesprechung, 30%)
- Element 2
Durchführung der Unterrichtsstunde (Lehrprobe 45 Minuten, 40% und 1/3 der sportpraktischen Note im LK Sport/Gesundheitsförderung der Abiturprüfung)

- Element 3
Thematisierung aufbauender didaktisch-methodischer Aspekte (Kolloquium, 10%)
- Element 4
Mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften (20%; entfällt, wenn Erziehungswissenschaften als 4. Abiturfach gewählt wurde)

10. Abiturprüfung im LK Sport/Gesundheitsförderung

Die Abiturprüfung ist eine Fachprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 13.2, bestehend aus einem theoretischen (zentrale Klausur, 50%) sowie einem praktischen Teil (50%).

Der praktische Teil (dezentral) besteht aus folgenden Elementen, die jeweils 1/3 der Gesamtnote (Praxis) ausmachen:

- Bewegungsfeld Leichtathletik (Dreikampf aus den Disziplinen „Laufen, Springen, Werfen/Stoßen“)
- Sportspiel (wird zu Beginn der Q1 festgelegt)
- Lehrprobe im Rahmen der Freizeitsportleiter-Qualifizierung (s. o.)

11. Der Weg zum Abitur

11.1. Gesamtqualifikation (APO-BK)

- Die Allgemeine Hochschulreife besteht aus Block 1 (Zulassung zur Abiturprüfung) und Block 2 (Abiturprüfung).
- Die erbrachten Leistungen aus Block 1 und Block 2 führen zur Gesamtqualifikation und dem Erwerb der allg. Hochschulreife.

- Block 1: 8 LKs und mindestens 24 GKs (= 32 Kurse) aus der Qualifikationsphase (12.1 bis 13.2); doppelte Gewichtung bei den LKs, einfache Gewichtung bei den GKs.
- Block 2: Vier Abiturprüfungen in 13.2; fünffache Gewichtung

11.2. Zulassung zur Abiturprüfung (Block 1)

Grundlegendes:

- Kein Kurs (LK und GK) darf mit 0 Punkten („ungenügend“) bewertet worden sein.
- Max. 20% der Kurse darf mit weniger als 5 Punkten (= Defizit) in einfacher Wertung bewertet worden sein, darunter max. 3 Leistungskurse.

Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal eingebracht werden. Das bedeutet, dass ...

... man mindestens in 5 Leistungskursen mindestens 5 Punkte aufweisen muss.

... man mindestens 200 Punkte insgesamt in allen Kursen erhalten muss; die 8 LKs werden doppelt gewichtet.

11.3. Kurs-Pflichtbelegung (Block 1)

Zur Erinnerung: Festlegung von mindestens 8 LKs und 24 GKs (= 32 Kurse). Darunter:

- 4 Kurse der 4 Abiturfächer; $4 \times 4 = 16$ Kurse
- 4 Kurse Deutsch
- 4 Kurse Englisch (1. fortgeführte Fremdsprache aus der Sek. I) oder 4 Kurse Spanisch (2. neu einsetzende Fremdsprache ab der Sek. II)
- 4 Kurse Mathematik

- 4 Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Gesellschaftslehre mit Geschichte, Erziehungswissenschaften), darunter zwei Kurse mit Gesellschaftslehre mit Geschichte
- optional: Facharbeit in Biologie (LK) oder Sport (LK) in 12.2 oder 13.1 (§ 8 (2) APO-BK Anlage D; § 13 APO-BK)

11.4. Wie viele Defizite darf man haben? (Block 1)

Das hängt von der Anzahl der einzubringenden Kurse ab!

- 32 bis 34 Kurse – max. 6 Defizite, höchstens drei im LK-Bereich
- 35 bis 39 Kurse – max. 7 Defizite
- 40 bis 44 Kurse – max. 8 Defizite
- 45 bis 49 Kurse – max. 9 Defizite
- 50 bis 54 Kurse – max. 10 Defizite
- 55 bis 59 Kurse – max. 11 Defizite

11.5. Abiturprüfung (Block 2)

- Die Abiturprüfung findet im letzten Quartal der Jahrgangsstufe 13 in den vier Prüfungsfächern statt.
- Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in seiner ersten Konferenz.
- Nach der Bekanntgabe der Zulassung und nach Beendigung der Abiturprüfung findet kein Unterricht mehr statt.
- Schriftliche Prüfungen finden in den beiden LKs sowie im 3. Prüfungsfach statt.
- Die Bearbeitungszeit in den beiden LKs beträgt $4 \frac{1}{4}$ Zeitstunden, die Bearbeitungszeit im 3. Prüfungsfach 3 Zeitstunden (zzgl. eventueller Lesezeit).

11.6. Mündliche Prüfung: 4. Abiturfach (Block 2)

Das gewählte 4. Prüfungsfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung:

- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre.
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Spanisch (12 Wochenstunden).

Ergänzung (Block 2)

Die drei Fächer der schriftlichen Abiturprüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein, wenn:

- das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist,
- die Bewertung im jeweiligen Fach und damit die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern werden könnte (freiwillig),
- die Schülerinnen und Schüler in der Abiturprüfung in einem Fach schriftlich und anschließend mündlich geprüft werden (das Ergebnis der schriftlichen Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis 2:1 gewichtet).

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

11.7. Berechnung der Gesamtqualifikation (Block 1 und 2)

	Bereich	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Block 1	GK-Bereich: 24 GKs aus 12.1 bis 13.2 (einfache Wertung)	24 GKs x 5 Punkte x 1 = 120 Punkte	24 GKs x 15 Punkte x 1 = 360 Punkte
Block 1	LK-Bereich: 8 LKs aus 12.1 bis 13.2 (doppelte Wertung)	8 LKs x 5 Punkte x 2 = 80 Punkte	8 LKs x 15 Punkte x 2 = 240 Punkte
	Block 1	200 Punkte	600 Punkte
Block 2	Abiturbereich: 4 Prüfungsergebnisse (fünffache Wertung)	4 Prüfungen x 5 Punkte x 5 = 100 Punkte	4 Prüfungen x 15 Punkte x 5 = 300 Punkte
Block 1 & 2	Gesamtpunkte	300 Punkte	900 Punkte
	Notendurchschnitt	4,0	1,0

(Quelle: „AHR am GSBK“ – erstellt von M. Hennecke am 18.10.2017)

11.8. Das Abitur ist bestanden, wenn ...

... die Mindestpunktzahl in Block 2 von 100 Punkten und zuvor die Mindestpunktzahl in Block 1 (200 Punkte) erreicht wurde.

... in zwei Fächern in Block 2 jeweils mindestens 25 Punkte (fünffache Wertung) erzielt wurden, wobei mindestens eines der Fächer ein LK sein muss.

11.9. Punktetabelle Abiturnote

Max	Min	Note
900	823	1,0
822	805	1,1
804	787	1,2
786	769	1,3
768	751	1,4
750	733	1,5
732	715	1,6
714	697	1,7
696	679	1,8
678	661	1,9
660	643	2,0
642	625	2,1
624	607	2,2
606	589	2,3
588	571	2,4
570	553	2,5

(Quelle: <https://www.plakos.de/abirechner-2019/>)

11.10. Fachhochschulreife, schulischer Teil

Nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12) kann ebenfalls der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden, der **in Verbindung mit einem mindestens einjährigen gelenkten Praktikum** zum Studium an einer Fachhochschule in den meisten Bundesländern berechtigt. Vgl. dazu § 13a APO-BK Anlage D.

Folgende Leistungen müssen im Rahmen der Jahrgangsstufe 12/Q1 erbracht werden, um danach mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife abgehen zu können:

- Insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung im Leistungskursbereich (4 Kurse).
- Insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung im Grundkursbereich (11 Kurse).

Max	Min	Note
552	535	2,6
534	517	2,7
516	499	2,8
498	481	2,9
480	463	3,0
462	445	3,1
444	427	3,2
426	409	3,3
408	391	3,4
390	373	3,5
372	355	3,6
354	337	3,7
336	319	3,8
318	301	3,9
300	0	4,0

- Unter allen anzurechnenden Kursen müssen sein:
 - 2 Kurse Deutsch
 - 2 Kurse Fremdsprachen (Englisch/Spanisch)
 - 2 Kurse Gesellschaftswissenschaften (Erziehungswissenschaften/Gesellschaftslehre mit Geschichte)
 - 2 Kurse Mathematik
 - 2 Kurse Naturwissenschaften (Biologie)
- Maximal 2 Defizite im Leistungskurs- und 4 im Grundkursbereich.

12. Distanzunterricht

12.1. Rechtlicher Rahmen

Dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW zufolge handelt es sich bei dem Unterricht auf Distanz um eine gleichwertige Unterrichtsform im Vergleich zum herkömmlichen Unterricht in Präsenz. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zur aktiven Teilnahme und Mitarbeit. Diese Pflicht umfasst die regelmäßige Wahrnehmung und pünktliche Teilnahme an Videokonferenzen sowie die Anfertigung bzw. Bearbeitung von digitalen Arbeitsaufträgen. Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler aus verschiedenen Gründen nicht (vollumfänglich) an einem geplanten Videounterricht teilnehmen und/oder Arbeitsaufträge bearbeiten können, so ist die jeweilige Klassenleitung sowie Fachlehrkraft unmittelbar zu benachrichtigen.

Alle digital be- und erarbeitenden Unterrichtsinhalte können Bestandteil von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sein.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich im Rahmen des digitalen Schulalltags, insbesondere im Verlauf von Videokonferenzen, bestimmte Verhaltensregeln (Netiquette) vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. So ist die Aufnahme bzw. der Mitschnitt von Konferenzen strengstens untersagt. Abwertende und/oder kontextlose Bemerkungen

hinsichtlich des Unterrichtsthemas in Chats und/oder die Entfernung von Gruppenmitgliedern aus selbigen sind ebenso verboten.

Eine (wiederholte) Missachtung der Regeln kann im individuellen Fall Ordnungsmaßnahmen (§ 53 (3) SchulG NRW) nach sich ziehen.

12.2. Organisation

Als zentrale Kommunikationsplattform dient die App Microsoft Teams. Lernapps wie Padlet, Anton etc. können ergänzend von der entsprechenden Fachlehrkraft und den Kursteilnehmenden genutzt werden. Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, täglich Aufgaben und Nachrichten über Teams abzurufen. Technische Probleme hinsichtlich der Nutzung sind umgehend der Klassenleitung zu melden. Fristen bzgl. der Bearbeitung von Arbeitsaufträgen sowie die pünktliche Teilnahme an im Vorfeld anberaumten Konferenzen sind einzuhalten.

Zur konstruktiven Mitarbeit empfiehlt sich ein möglichst ruhiger häuslicher Arbeitsplatz sowie der Zugriff auf ein digitales Endgerät. Es besteht die Möglichkeit, Endgeräte von der Schule auf Antrag auszuleihen.

Toilettengänge oder andere zeitliche Unterbrechungen einer Videokonferenz seitens der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen in Absprache mit der Lehrkraft.

Schülerinnen und Schüler, deren Endgeräte (z. B. Handy) eine digitale Bearbeitung von Aufgaben/Arbeitsaufträgen erschweren oder in Gänze nicht zulassen, haben die Möglichkeit, Aufgaben handschriftlich anzufer­tigen und über das Einscannen bzw. Fotografieren bei Teams hochzuladen oder alternativ per E-Mail zu verschicken. Die entsprechende Lehrkraft legt den Kanal der Zusendung fest. Unter Umständen können Klassen in zwei Gruppen eingeteilt und abwechselnd wochenweise in Präsenz unterrichtet werden. Die Gruppe auf Distanz erhält parallel zum Unterricht in Präsenz Arbeitsaufträge über Teams.

12.3. Methodik

Der Unterricht erfolgt digital synchron (Videokonferenz) und/oder asynchron (Arbeitsaufträge über Teams). Zur Planungssicherheit für die Schülerinnen und Schüler werden Konferenzen bis spätestens zum Ende der Kalenderwoche in Teams eingetragen.

Videokonferenzen finden i. d. R. nach Stundenplan statt.

Der wöchentliche Arbeitsumfang pro Unterrichtsfach orientiert sich an der jeweiligen Stundentafel. (Beispiel: Die Klasse BGFL2A hat wöchentlich 3 Mathematikstunden. Der Arbeitsaufwand sollte (inkl. Hausaufgaben) dementsprechend 4 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.) Die Vorbereitungszeit auf Klausuren ist davon ausgenommen.

Videokonferenzen sollten von der entsprechenden Lehrkraft ebenso dazu genutzt werden, zuvor gestellte Arbeitsaufträge zusammen mit den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten. Die Lehrkraft sollte dementsprechende Arbeitsphasen implementieren.

Die Fachlehrkraft hat die Möglichkeit bestimmte Arbeitsformen (Wochenplanarbeit, blended-learning, flipped-classroom, Projektarbeit etc.) in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Ein einseitiges Verhältnis bestimmter Formen soll dabei vermieden werden.

An einem Unterrichtstag soll die synchrone Unterrichtszeit von insgesamt 180 Minuten nicht überschritten werden.

12.4. Anwesenheit

Die entsprechende Lehrkraft ist dazu verpflichtet, die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und nachzuhalten. Die Anwesenheit wird asynchron (dezentrales Arbeiten) über das fristgerechte Einreichen von Arbeitsaufträgen ermittelt. Synchron erfolgt die Ermittlung auf Grundlage der Anwesenheitsliste.

Letzte Bearbeitung:
26.08.2024

Fragen, Kommentare, Anregungen:
p.huferath@gsbk.schulen-lev.de